

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 30. März 2011, Zahl: 612-7/291/2011-Wi, mit der die der öffentlichen Wegparzelle Nr. 680/3, KG 72121 Hinterradsberg zugehenden Trennstücke „8“ und „9“ als öffentliche Straße festgelegt werden

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 6/2009, wird verordnet:

§ 1

Die zur Vereinigung mit der öffentlichen Wegparzelle Nr. 680/3, KG 72121 Hinterradsberg vorgesehenen Trennstücke „8“ (Flächenausmaß 896 m²) und „9“ (Flächenausmaß 300 m²) laut Mappen- und Maßdarstellung der Vermessungskanzlei Dipl.-Ing. Werner Wolf, GZ 5982/08 werden als öffentliche Straße festgelegt.

§ 2

Die der öffentlichen Wegparzelle Nr. 680/3, KG 72121 Hinterradsberg, zugehenden Trennstücke sind in der Anlage zu dieser Verordnung (Mappen- und Maßdarstellung M = 1:1000) dargestellt.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 31.03.2011

Abgenommen am: